

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 26/2020

26. Juni 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Umlegungsausschuss der Stadt Essen	2
126/2020 Umlegung „Bochumer Landstraße / Sachsenring“ U 1 / 2020.....	2
Sonstige Bekanntmachungen.....	4
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	4
127/2020 Nachruf	4
Öffentliche Zustellungen.....	5
128/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	5

Amtliche Bekanntmachungen

Umlegungsausschuss der Stadt Essen

126/2020

Umlegung „Bochumer Landstraße / Sachsenring“

U 1 / 2020

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 für den Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bochumer Landstraße / Sachsenring / Rodenseelstraße“ -25/18- gem. § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Umlegung angeordnet.

Aufgrund der Umlegungsanordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Essen in seiner Sitzung am 19.06.2020 die Einleitung der Umlegung „Bochumer Landstraße / Sachsenring“ - U1 /2020 - gem. § 47 BauGB beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Freisenbruch Flur 6 Flurstücke 24, 25, 44 (nördlicher Teil), 201, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 261 (westlicher Teil), 281, 325, 327, 368 (ca. 148 m² im Bereich der Planstraße A), (Hellweg, Hellweg 184, 186, 188).

Die vorgenannten Grundstücke liegen im Bereich des durch Beschluss des ASP vom 05.12.2019 in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bochumer Landstraße / Sachsenring / Rodenseelstraße“ - 25/18 - . Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 06.01.2020 bis 07.02.2020 stattgefunden. Die Herbeiführung des Satzungsbeschlusses ist in Vorbereitung.

Die Eigentümerstruktur im Bereich der Planstraße A lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dieses hat sich in der Anhörung der betroffenen Eigentümer, die in der Zeit vom 27.01.2020 bis 25.02.2020 durchgeführt worden ist, eindeutig bestätigt.

Die Umlegung ist daher erforderlich, um das Verfahrensgebiet in der Weise neu zu ordnen, damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung, entsprechend den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf, zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Gemäß § 50 (2, 3, 4) BauGB werden die Inhaber von Rechten an den im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken, die **nicht** aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Essen, Lindenallee 6-8, 4. Etage, Raum 422, anzumelden.

Sprechstunden: montags – donnerstags 8.30 – 15.00 Uhr
freitags 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Vom 19.06.2020 ab bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) tritt gemäß § 51 BauGB für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

In diesem Zeitraum dürfen im Umlegungsgebiet nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Umlegungsausschuss

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteilen eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortsetzung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gegen den Umlegungsbeschluss vom 19.06.2020 kann innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Dieser Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Essen, FB 68-2-1, 45121 Essen, einzureichen. Der Nachbriefkasten der Stadt Essen befindet sich am Rathaus, Porschestraße, 45127 Essen.

Der Antrag kann aber auch mündlich zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Fachbereich „Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement“, Lindenallee 6-8, 45127 Essen, 4. Etage, Raum 422, erklärt werden.

Im Antrag muss der Beschluss bezeichnet sein, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen -. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

19.06.2020

Der Vorsitzende
(LS) gez. Pottschmidt

☎ 88-68 214

Sonstige Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

127/2020

Nachruf

Die Stadt Essen trauert um
ihr ehemaliges Ratsmitglied

Professor Kurt G. Beyer

Professor Kurt G. Beyer ist am 08. Juni 2020 im Alter von 89 Jahren verstorben. Mit großer Betroffenheit haben Rat und Verwaltung die Nachricht von seinem Tode aufgenommen.

Professor Beyer gehörte von 1969 bis 1975 dem Rat der Stadt Essen an und engagierte sich in verschiedenen Ausschüssen, u.a. im Finanz- und Hauptausschuss, im Kultur-, Schul- und Sportausschuss sowie im Ausschuss für Recht und Ordnung. In dieser Zeit hat er sich stets selbstlos und mit großer Verantwortungsbereitschaft für die Belange der Essener Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Die Stadt Essen ist Professor Beyer zu Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

128/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al-Aridhee, Ali Safar Kadhim	Gladbecker Str. 307 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 178 / 56 121
Al Kousani, Ata Mohammad	Hülsenbruchstr. 30 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 330
Al-Lamie		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Breuer, Tammy Sophie	Lütkestr. 41a 46240 Bottrop	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 111
Edos, Austin		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Izci, Abuzer		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Kabbani, Sobhi		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Kawarma, Mudar		Jugendamt, ☎ 88-51 760
Mihai, Agnes	Wolbeckstr. 8 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 322
Mihai, Cristian	Wolbeckstr. 8 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 322

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.